

## **Geschäftsordnung des Onkologiebeirates**

### **Rechtsgrundlage**

§ 1. Der Onkologiebeirat hat seine Rechtsgrundlage im § 8 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung.

### **Ziele und Aufgaben**

§ 2. Der Onkologiebeirat ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet. Seine Aufgabe ist die Beratung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in allen Fragen der Krebsvorsorge, -früherkennung und der Optimierung der Versorgung von Krebspatienten/-innen.

§ 3 Die Beratung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgt

1. nach konkreter Auftragserteilung durch den Bundesminister
2. im Rahmen der Initiierung der Umsetzung des Krebsrahmenprogramms
3. auf Initiative einzelner Mitglieder des Onkologiebeirates (nach positiver Abstimmung über die Aufnahme des jeweiligen Themas innerhalb des Beirates).

### **Funktionsperiode und Zusammensetzung**

§ 4. (1) Der Beirat setzt sich in der laufenden Funktionsperiode aus einem multi-professionellen, interdisziplinären Personenkreis sowie mindestens einem/einer Vertreter/in von Patienten/-innen zusammen.

(2) Die Mitglieder werden durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannt.

(3) Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Anfallende Reisekosten werden durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem. der Reisegebührenvorschrift 1955 i. d. g. F. getragen. Die Mitarbeit selbst ist ehrenamtlich.

### **Arbeitsweise und Vorsitz**

§ 5. Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt der/die zuständige Vertreter/in des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

### **Tagungsmodus**

§ 6. (1) Der Onkologiebeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Nach Bedarf finden zusätzlich Sitzungen zu Schwerpunktthemen und/oder fachbezogenen Arbeitsgruppen statt. Die Terminvereinbarung erfolgt während der Sitzung für das jeweils nächste Treffen. Im Bedarfsfall kann ein Termin auch koordiniert werden.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Auf Vorschlag eines Mitgliedes bis max. eine Woche vor der Sitzung kann die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes beantragt werden.

(3) Die Sitzungsprotokolle werden durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verfasst, allen Teilnehmern/-innen übermittelt und bei der nächsten Sitzung bestätigt.

### **Beschlussfassung**

§ 7. Entscheidungen des Beirates erfolgen sinnvollerweise nach dem Konsensprinzip, da es vorrangig um Kooperation und Abstimmung der Aktivitäten und deren Planung geht. Kann im Einzelfall kein Konsens hergestellt werden, wird nach dem Mehrheitsvotum (einfache Mehrheit) verfahren. Minderheitenvoten müssen dokumentiert werden.

### **Einrichtung von Arbeitsgruppen**

§ 8. Bei thematischen Schwerpunkten können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Entscheidung über deren personelle Zusammensetzung erfolgt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Berücksichtigung der Vorschläge des Onkologiebeirates.

### **Vertraulichkeit**

§ 9. (1) Diskussionsinhalte im Rahmen der Sitzungen sowie Protokolle und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derselben an Dritte bedarf der Zustimmung des Beirates.

(2) Einmal jährlich erfolgt die Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts des Beirates.

### **Transparenzregelung**

§ 10. Mitglieder und Vorsitz legen mittels eines vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufzulegenden Formulars offen, für welche Stellen sie tätig (sowohl auf entgeltlicher sowie auf ehrenamtlicher Basis) sind. Dies betrifft ausschließlich Tätigkeiten die einen Bezug zu den Aufgaben des Beirates haben. Die Formulare werden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gesammelt. Sie können von Mitgliedern und Vorsitz eingesehen werden. Bei allfälligen Änderungen ist dies dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unaufgefordert bekannt zu geben.

### **Inkrafttreten**

§ 11. Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 17. November 2021. Sollte sich zeigen, dass Änderungen und/oder Ergänzungen notwendig sein sollten, wird das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechende Korrekturen vornehmen.